Stangen, Deichseln

Inhalt

Definition und Verwendung 1
Herstellung 1
Handel/Transport 1
Zusätzliche Anmerkungen 2
Literatur 2
Gewährsleute 2

Definition und Verwendung

In der Mundart des südlichen Niederösterreich kennt man den Ausdruck Deichsel nicht. Hier ist das Wort Stange oder Wagenstange gebräuchlich. Im Gegensatz zur Zugstange (Ziata), welche die Kraft vom Zugtier direkt auf das Gerät überträgt, dient die Stange/Deichsel nur zum Lenken. Die Zugkraft wird hier von den Strängen auf das/die Trittel übertragen.

Herstellung

Die *„Waldordnung für beede Erzherzogthümer Oesterreich ob- und unter der Enns“* von 1766 (siehe in *CODICIS AUSTRIACI, 1777*) sieht für die Entnahme von u.a. Wagenstangen (Wagnerstangen) folgende Herangehensweise vor.

„Zu Erhaltung der Maißen verordnen wir ferner gnädigst, daß
25to. Darinnen mit Herausnehmung der Birken zu Haeg- und Wagnerstangen, Leiterbäumen, und Reifstaengeln behutsam umgegangen, darzu keine eigenen Wege zum herausführen gemachet, sondern dieselben nur herausgezogen, oder getragen, besonders auch schwere Staemmel, als Wagnerstangen, und Leiterbäume erst damals heraus gehacket werden sollen, wenn das junge buchene Holz das birkene überwachsen, folgsam durch die Stockung dieses nicht leichtlich mehr einen Schaden zu befürchten hat;…“

Handel/Transport

„*Wagner Stangen ain Schilling…2 fl* (Anm. 30 Stück)“ *(TAX-BÜCHEL, 1671).*

Zusätzliche Anmerkungen

„Das Wagnerholz kommt unter diesem Namen schon im Groben geformt aus den Waldgegenden. Wien bezieht seinen Bedarf aus den gebirgigen Teilen des Viertels u. WW. Die Wagenstangen kauft man nach Schilling zu 30 Stück (Anm.: im Jahre 1821).“ *(KEES).*

Eine WIENER SATZUNG von 1691 nennt (lt. AST, o. Dat) Abgaben „*Von einer langen Achsstange… Von einer kurzen Achsstange….Von einer Deichsel, die auch zu Heuleitern gebräuchig* (Anm.: wegen der leichten Krümmung).“

Literatur

CODICIS AUSTRIACI (1777): Supplementum, Sechster Theil, S. 841

EDLER von KEES, S.: Darstellung des Fabriks- und Gewerbewesens im Österr. Kaiserstaat; III.Bd., S 70 ff

TAX-BÜCHL (1671): Über allerhand bey dem kayserlichen N.Ö Waldamte craft des unterm 6. Feber des Ende stehenden Jahres von der hochlöblichen kayserlichen Hofkammer ergangenen Rathschlages abgebender Holzsorten nach dem erhöcherten Wert und Taxes aufs neue verfasst, Anno 1671, HKAW., nö. HA. W 65 E, fol.1133

Gewährsleute

AST, Hiltraud (o. Dat): *WIENER SATZUNG (1691): Calculation des Bau-, Tischler und Wagnerholzes, wie solches von den Holzhändlern in Wels abgelöst, nach Wien geführt und daselbst nach der Satzung verkauft wird, folglich nach Abzug der Unkosten genutzt wird.*